

# **88. Nachtrag**

## **zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung**

### **Knappschaft-Bahn-See**

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 87. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Der bisherige Achte Teil (Übergangs- und Schlussbestimmungen) wird zum Neunten Teil (Übergangs- und Schlussbestimmungen)
  - 1.2 Die bisherigen §§ 97 (Bekanntmachung) und 98 (In-Kraft-Treten) werden zu den §§ 98 (Bekanntmachung) und 99 (In-Kraft-Treten)
  - 1.3 Es wird ein neuer Achter Teil (Förderprogramme und Förderprojekte des Bundes oder vom Bund administrierte Förderprogramme) eingefügt
  - 1.4 Der neue § 97 lautet wie folgt: Fachstelle für Fördermittel des Bundes

2. § 2 wird wie folgt ergänzt:

#### **„§ 2 Aufgaben**

(1) bis (4) ...

- (5) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See administriert und prüft Förderprogramme und Förderprojekte des Bundes oder vom Bund administrierte Förderprogramme (§ 7 Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See).“

3. § 18 Abs. 4 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

#### **„§ 18 Geschäftsführung**

(1) bis (3) ...

- (4) Den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegen insbesondere

1. - 2 ...

3. die Feststellung und Zahlung von gesetzlichen, satzungsmäßigen Leistungen und Zuwendungen,

4. - 12. ...

(5) ...“

4. Der bisherige Achte Teil wird umbenannt:

**„Neunter Teil  
Übergangs- und Schlussbestimmungen“**

5. Die bisherigen §§ 97 und 98 im neuen Neunten Teil werden umbenannt:

**„§ 98  
Bekanntmachung**

(1) bis (3) ...

**§ 99  
Inkrafttreten**

(1) bis (3) ...“

6. Es wird ein neuer Achter Teil eingefügt:

**„Achter Teil  
Förderprogramme und Förderprojekte des Bundes  
oder vom Bund administrierte Förderprogramme“**

7. Es wird ein neuer § 97 unter dem Achten Teil eingefügt:

**„§ 97  
Fachstelle für Fördermittel des Bundes**

Für die der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übertragene Aufgabe der Administration und Prüfung von Förderprogrammen und Förderprojekten des Bundes oder von vom Bund administrierten Förderprogrammen (§ 7 Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) wird die Fachstelle für Fördermittel des Bundes mit Sitz in Cottbus eingerichtet.“

## **Artikel 2**

Artikel 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Einstimmig beschlossen im Rahmen eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens der Vertreterversammlung.

---

Robert Prill  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

## **Genehmigung**

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 88. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gemäß § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sowie § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 12. August 2021  
112 - 7990.0 - 2544/2005

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag  
van Doorn